



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte)

vom 20.01.2010

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 20.01.2010, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie vom 20.01.2010 (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Biochemie (120) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2010/2011 für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Biochemie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 19 HVVO sowie gemäß § 6 dieser Ordnung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der HVVO sowie der Einschreibverfahren der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

§ 2

Fristen; Antragstellung, Überprüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Form und Frist der Antragstellung sowie die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen gelten §§ 2, 3, und 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(2) Zusätzlich zu den in § 3 der Zulassungs- und Bewerbungsordnung genannten Unterlagen müssen noch folgenden Unterlagen fristgemäß eingereicht werden:

- Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden BA-Hochschulabschluss in Biochemie, Biologie, Chemie oder verwandten Studienfächern (gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung Master Biochemie 120 LP) oder einen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem verwandten Studiengang;
- Tabellarischer Lebenslauf.

§ 3

Auswahlkommission

Das Institut für Biochemie und Biotechnologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I setzt für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und die Abschlussnote 2,5 oder besser ist, falls Notengrade entsprechend § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergeben wurden. Wurde die Abschlussnote gemäß eines anderen Bewertungsschemas ermittelt, so stellt die Auswahlkommission fest, ob die Anforderung an die Abschlussnote sinngemäß erfüllt ist.

§ 5

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

(1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Nachweis gemäß § 4 führen können, müssen sich einem gesonderten Verfahren der Leistungsüberprüfung unterziehen.

(2) Die Anforderungen der Leistungsüberprüfung legen das Niveau der Modul-Prüfungen im Bachelor-Studiengang Biochemie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugrunde.

(3) Im Rahmen der Leistungsüberprüfung kann die besondere Eignung durch

- eine mündliche Eignungsprüfung,
- eine schriftliche Eignungsprüfung und/oder
- geeignete andere Nachweise

erfolgen.

(4) Die Auswahlkommission legt fest, welches der möglichen Verfahren zur Leistungsüberprüfung gemäß Abs. 3 angewandt wird und wann die Leistungsüberprüfung stattfindet. Ferner bestimmt die Auswahlkommission Bewertungsrichtlinien.

(5) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Einzelprüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.

(6) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll eine Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten. Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.

(7) Ist für Bewerberinnen und Bewerber die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, so entscheidet die Auswahlkommission auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers aufgrund aller mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen über die Zuerkennung der besonderen Eignung, wenn diese Unterlagen eine eindeutige Entscheidung erlauben.

(8) Über die Bewertung der Leistungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

(9) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, bei der höchstens (118) Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach folgenden Regeln erstellt:

- a. Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses
 $\text{Punktzahl} = 100 - (\text{Abschlussnote} \times 20)$;
- b. Nach der Studiendauer:
 - 6 Semester = 20 Punkte,
 - 7 Semester = 15 Punkte,
 - 8 Semester = 10 Punkte,
 - 9 Semester = 5 Punkte,
 - 10 und mehr Semester = 0 Punkte;
- c. Ergebnis des Eignungstests (die Punktevergabe erfolgt anhand der im Test erreichten Zahl richtiger Antworten): 0 – 50 Punkte.

(10) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahl gemäß Abs. 9 erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, hilfsweise das Los.

§ 6

Auswahlverfahren / Erstellung der Rangliste

(1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt die Auswahlkommission.

(2) Die Auswahl erfolgt zunächst nach § 4. Die dann frei bleibenden Studienplätze werden auf Grundlage der nach § 5 Abs. 10 erstellten Rangliste vergeben.

(3) Nach Bildung der Ranglisten werden diese dem Immatrikulationsamt zur weiteren Verwendung übergeben.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 20.01.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.05.2010 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor